



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF	
ZI	40 -GE/9.85
Datum:	6. AUG. 1985
Verteilt:	8. AUG. 1985 <i>Malt</i>

Dr. Weissgraber

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

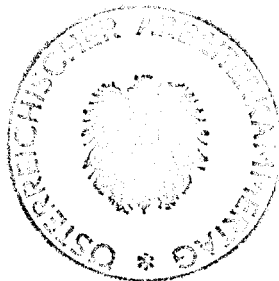
5.8.1985

Betreff:

Neufassung des Verkehrs-
Arbeitsinspektionsgesetzes;
Stellungnahme

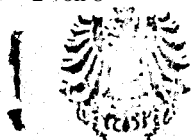
Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Elisabethstraße 9
1010 Wien

Ihre Zeichen
ZL.12.953/2-6-1985

Unsere Zeichen
SP-Z-2611

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 418

Datum
29.7.1985

Betreff:

Neufassung des Verkehrs-
Arbeitsinspektionsgesetzes

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Durch die beabsichtigte Neufassung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes soll das seit 1952 geltende Stammgesetz den geänderten rechtlichen und betrieblichen Umständen angepaßt werden. Insbesondere soll der Geltungsbereich auf solche betriebliche Tätigkeiten ausgedehnt werden, wo bisher durch Überschneidungen zum Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes die Aufsichtskompetenz unklar war bzw. überhaupt nicht wahrgenommen wurde.

Nun ist aber gerade dieses Problem, nämlich das Entstehen von Freiräumen, in denen die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen keiner Kontrolle unterliegt, eine geradezu notwendige Folge der Aufteilung der Überwachungsaufgaben auf verschiedene Aufsichtsbehörden. Es stellt sich somit die Frage,

- 2 -

inwieweit durch die Zersplitterung der Aufsichts Kompetenzen auf verschiedene staatliche Organe die Wirksamkeit der Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Die dem Geltungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe fallen hinsichtlich ihrer gewerblichen Tätigkeit weitgehend in den Zuständigkeitsbereich und zum Teil auch unter die Weisungsbefugnis des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; aber auch für die Verkehrs-Arbeitsinspektion ist die Zuständigkeit des Verkehrsministers gegeben. Im Sinne einer effektiven Überwachungstätigkeit und zur Vermeidung von Interessenskollisionen wäre es aber von Vorteil, wenn die zur Überwachung berufene Behörde von jener, der Weisungsbefugnis zukommt, unabhängig ist. Die Verkehrs-Arbeitsinspektion sollte daher so wie die Arbeitsinspektion dem Bundesministerium für soziale Verwaltung angegliedert werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat dieses grundsätzliche Problem der organisatorischen Zersplitterung der Überwachungskompetenzen und die daraus resultierenden Folgen bereits im Memorandum 1983 an die Bundesregierung aufgegriffen und "die Zusammenfassung aller Arbeitsschutzbehörden des Bundes zu einer einheitlichen, selbständigen Einrichtung unter Aufrechterhaltung der Rechtsstellung der Bediensteten" gefordert. Zuletzt wurde dieses Anliegen im Memorandum 1985 erneut betont.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, in diesem Sinne zumindest mittelfristig eine Änderung in der Organisation der Überwachungsbehörden und deren Zusammenfassung zu einer Behörde zu überlegen und vorzubereiten.

Im Falle einer Zusammenlegung müßte auch gewährleistet sein, daß dadurch tatsächlich eine verbesserte Überwachungsfähigkeit erfolgt und eine solche Änderung nicht bloß eine Rationalisierungsmaßnahme darstellt. Die notwendige personelle Aufstockung der Arbeitsinspektion, wie sie von

den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer gefordert wird, müßte selbstverständlich weiter verfolgt werden. Im Falle einer derartigen Neuregelung wäre auch die Übertragung der Strafkompentenz an die Arbeitsinspektion zu regeln.

Ein erster Schritt in die hier vertretene Richtung kann sicherlich anläßlich der Neufassung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes unternommen werden, indem jene Bestimmungen, welche die Aufgaben und Befugnisse sowie die Überwachungstätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion selbst regeln, weitgehend an die korrespondierenden Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes angeglichen werden. In den Bemerkungen zum Entwurf wird auch immer wieder betont, daß die jeweiligen Bestimmungen dem Arbeitsinspektionsgesetz nachempfunden wurden. Im einzelnen sind aber doch weitgehende Abweichungen festzustellen, ohne daß hierfür eine ausreichende sachliche Begründung vorliegt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1 und § 2

(Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Absicht, jene beruflichen Tätigkeiten, für die bisher keine bzw. nur eine mangelhafte Aufsichtskompetenz gewährleistet war, in den Geltungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes einzubeziehen. Damit künftig eine mit Kompetenzlücken behaftete, vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes aus betrachtet unbefriedigende Situation nicht mehr entstehen kann, wäre in § 1 eine Regelung aufzunehmen, wonach im Falle von überschneidenden bzw. unklaren Überwachungskompetenzen das Einvernehmen zwischen den Organen der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion darüber herzustellen ist, welche Behörde für den fraglichen Bereich zuständig ist. Mangels eines Einvernehmens sollte die Arbeitsinspektion zuständig sein.

Zu § 3

(Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates)

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit a bis e beinhaltet die Aufgabenbereiche der Verkehrs-Arbeitsinspektion. Der Katalog der Überwachungstätigkeiten wäre in lit e auf die Einhaltung der Schutzvorschriften für werdende Mütter und Mütter nach der Niederkunft auszuweiten. In diesem Zusammenhang wäre auch die Spezialisierung von Überwachungsorganen auf den Frauen- und Mutterschutz wünschenswert. Ebenso sollte die Kontrolle der Arbeitsbedingungen von behinderten Arbeitnehmern im § 3 besonders erwähnt werden.

In § 3 Abs. 1 lit b wäre folgende Formulierung vorzuziehen; "Die Verwendung der Arbeitnehmer hinsichtlich der Arbeitszeit usw."; außerdem wäre anstelle der Worte "die Sonn- und Feiertagsruhe" der umfassendere Begriff "Ruhezeiten im Sinne des Arbeitsruhegesetzes BGBl. Nr. 144/1983" zu setzen; damit sind alle wöchentlichen Ruhezeiten und auch die Ersatzruhe einbezogen, so wie es dem Aufgabenbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion gemäß § 34 Zif. 3 ARG entspricht.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist die Funktion der Aufsichtsbehörde und ihre Stellung gegenüber den Betriebs- bzw. Dienststellenleitern im vorliegenden Entwurf mißverständlich und nicht ausreichend beschrieben.

§ 3 Abs. 2 läßt den Eindruck entstehen, daß die notwendige eigenständige und unabhängige Position der Überwachungsorgane nicht gewährleistet ist.

Ihrer Aufgabenstellung entsprechend "haben (die Verkehrs-Arbeitsinspektoren) die Leiter der Betriebe (Dienststellen) bei Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern zu unterstützen" sowie diese hinsichtlich der Notwendigkeit des Arbeitnehmerschutzes "zu belehren". Die Unter-

stützung und Beratung der Betriebs- und Dienststellenleiter ist sicherlich auch eine der notwendigen Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektoren, dem muß aber doch eine klare Aussage vorangestellt sein, daß die Aufgabe der staatlichen Organe in erster Linie darin liegt, die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes im Interesse der Arbeitnehmer zu überwachen. Die Unterstützungs- und Vermittlungsfunktion bei widerstreitenden Interessen (im Sinne des Abs. 3) darf zu keiner Verwässerung des Arbeitnehmerschutzes führen. Es sollte daher eine Konstruktion im Sinne des § 2 erster Satz des Arbeitsinspektionsgesetzes vorgezogen werden.

Im internen Begutachtungsverfahren der Arbeitnehmervertretungen wurde vor allem seitens der Gewerkschaften jene Formulierung beanstandet, wonach sich die Verkehrs-Arbeitsinspektion der "Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung zu bedienen" hätte (eine beinahe gleichlautende Bestimmung findet sich auch im Arbeitsinspektionsgesetz). Nun sollte aber hier nach Auffassung der Arbeitnehmervertretungen zum Ausdruck kommen, daß die Verkehrs-Arbeitsinspektion zur Zusammenarbeit mit den betrieblichen Interessenvertretungen verpflichtet ist. Dieses Zusammenarbeitsgebot sollte auch für das Verhältnis zu den in den Betrieben zur Durchführung des Arbeitnehmerschutzes bestellten Einrichtungen (Sicherheitsvertrauenspersonen, Betriebsärzten und dgl.) gelten. Die Verpflichtung, festgestellte Mängel dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis zu bringen, sollte für diese Einrichtungen und nicht für die betriebliche Interessenvertretung bestehen.

§ 3 Abs. 6 regelt die Einrichtung eines ärztlichen Dienstes im Bereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion, wobei in den Erläuterten Bemerkungen dazu festgestellt wird, daß ein ärztlicher Dienst bereits besteht. Im Hinblick auf die umfassende Aufgabenstellung, welche dem ärztlichen Dienst zugeschrieben wird, ist es jedenfalls ausgeschlossen, diese Tätigkeit in einem Teilzeitdienstverhältnis auszuüben. Hinsichtlich der Aufgabenstellung wäre noch die Betreuung von werdenden Müttern einzufügen.

Zu § 5 ff

(Besichtigung von Anlagen, Überwachungstätigkeit)

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt im Sinne der obigen Ausführungen an, die Bestimmungen des Entwurfs über die Kontrolltätigkeit noch stärker an die korrespondierenden Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes anzugleichen. Der Entwurf weicht in einigen wesentlichen Punkten zum Nachteil des Schutzzweckes von den vergleichbaren Regelungen des Arbeitsinspektionsgesetzes ab. Dies gilt beispielsweise für § 5 Abs. 4 des Entwurfes, wonach eine Verständigung des Betriebsleiters unterbleiben kann, wenn dadurch die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigt werden könnte; nach dem Arbeitsinspektionsgesetz (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz) hat in einem derartigen Fall die Verständigung zu unterbleiben.

Der Entwurf (§ 5 Abs. 2) verpflichtet die Dienstgeber lediglich zur Vorlage von notwendigen Unterlagen, darüber hinaus sollte auch die Verpflichtung bestehen, den Überwachungsorganen von bestimmten Unterlagen und Aufzeichnungen Abschriften bzw. Kopien auszuhändigen (siehe auch § 5 Abs. 2 letzter Satz Arbeitsinspektionsgesetz).

Den Betriebsbesichtigungen sollten auch die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung im notwendigen Ausmaß beigezogen werden.

Wenn Übertretungen festgestellt werden, sollte im allgemeinen eine schriftliche Aufforderung an die Betriebsleiter ergehen, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beheben; wenn sofortige Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer notwendig sind, sollte auch die Möglichkeit der mündlichen Verfügung offenstehen.

In jedem Fall sollte die betriebliche Interessenvertretung von festgestellten Übertretungen, von dazu ergangenen Aufforderungen an die Betriebs- oder Dienststellenleiter zur Behebung der Mängel sowie von allenfalls ergangenen Anzeigen informiert werden müssen.

§ 14 und § 15

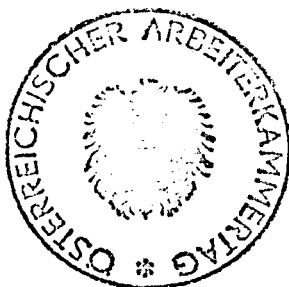
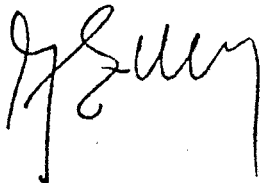
(Rechtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen)

Die Sicherheitsbehörden bzw. die Unfallversicherungsanstalten sollten dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht nur schwere oder tödliche Arbeitsunfälle zur Kenntnis bringen, sondern sollten jeden Arbeitsunfall, der Gesundheit und Leben der beteiligten Arbeitnehmer berührt, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat anzeigen müssen.

Obschon dies durch das Arbeiterkammergesetz sichergestellt ist, sollte auch im § 15 Abs. 4 die Teilnahmemöglichkeit der gesetzlichen Interessenvertretungen an Betriebsbesichtigungen verankert werden.

Abschließend spricht der Österreichische Arbeiterkammertag die Erwartung aus, daß die hier vorgebrachten Anregungen und Vorschläge bei der Neufassung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes berücksichtigt werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

